

**Abdruck**

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bad Ems-Nassau  
56130 Bad Ems

Verbandsgemeinde  
Bad Ems - Nassau  
Eing. 27. Jan. 2022  
GB... *KA* Hz.....



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises  
Rechnungs- und  
Gemeindeprüfungsamt

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises Postfach 56129 Bad Ems

Herrn  
Ortsbürgermeister  
Heiner Eggerath  
56132 Miellen

über die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Postadresse  
Postfach  
56129 Bad Ems

Hausadresse  
Insel Silberau 1  
56130 Bad Ems  
Tel. 02603/972-0  
Fax 02603/972-6287

rgp@rhein-lahn.rlp.de  
www.rhein-lahn-kreis.de

Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Ansprechpartner:	Durchwahl:	E-Mail:	Datum:
-	-	Herr Crecelius	02603/972-287	manfred.crecelius@rhein-lahn.rlp.de	20. Januar 2022

## Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Miellen

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Eggerath,

das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt übersendet hiermit zwei Ausfertigungen seiner Prüfungsmittelungen. Unbeschadet etwaiger Maßnahmen der Aufsichtsbehörde obliegt es Ihnen, die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsmittelungen nach Maßgabe des geltenden Rechts zu ziehen. Zu den mit Randnummern versehenen Feststellungen wird um Äußerung bis zum **29. April 2022** gebeten.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Ortsgemeinderates über das Ergebnis der Prüfung (§ 33 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO) und zur öffentlichen Auslegung der Prüfungsmittelungen (§ 110 Abs. 6 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO) wird hingewiesen. Vorschriften, nach denen bei bestimmten Gegenständen die Öffentlichkeit der Beratung eingeschränkt oder Geheimhaltung erforderlich ist, bleiben unberührt.

Die Aufsichtsbehörde hat eine Ausfertigung dieses Schreibens und der Anlagen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Crecelius



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises  
Rechnungs- und  
Gemeindeprüfungsamt

Prüfung  
der Haushalts- und Wirtschaftsführung  
der Ortsgemeinde M i e l l e n



Bad Ems, 20. Januar 2022

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Haushaltswirtschaft .....</b>	<b>4</b>
2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung .....	4
2.2	Finanzhaushalt .....	6
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze .....	7
2.4	Bilanzen .....	7
2.5	Schulden, Rücklagen .....	8
2.6	Finanzwirtschaftliche Entwicklung .....	8
<b>3.</b>	<b>Einzelfeststellungen.....</b>	<b>9</b>
3.1	Realsteuerhebesätze .....	9
3.2	Dorfgemeinschaftshaus .....	10
3.3	Friedhofs- und Bestattungswesen .....	11
3.4	Vermietung .....	13
3.5	Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke) .....	14
3.6	Fahrzeugvollversicherungen.....	15
3.7	Jagdwesen.....	15
3.8	Kapitalstock bei der Süwag.....	17
3.9	Feststellung der Jahresabschlüsse.....	18
3.10	Haushaltssystematik .....	18
3.11	Vermögensnachweis - Inventar - Inventur .....	19

## Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVO	Landesverordnung

## 1. Allgemeines

Die Prüfung aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2014 bis 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Der Schwerpunkt lag auf den Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden die Sachverhalte, die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegen, mit dem Ortsbürgermeister und den Verantwortlichen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau am 20.01.2022 erörtert.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung oder der Schlussbesprechung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war bis zum Haushaltsjahr 2018 durchgeführt und die Entlastung durch den Ortsgemeinderat erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Am 30.06.2014 betrug die Zahl der Einwohner<sup>1</sup> 374 und am 30.06.2018 zählte die Ortsgemeinde 342 Einwohner.

---

<sup>1</sup> Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

## 2. Haushaltswirtschaft

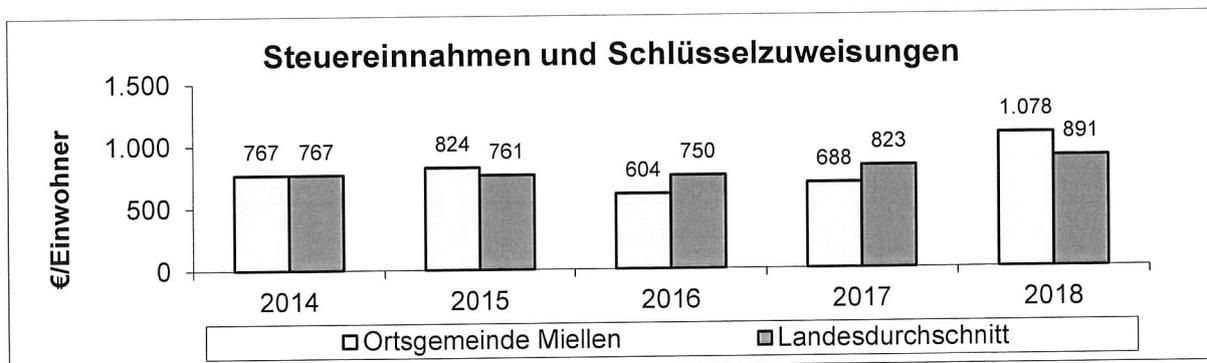
### 2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

#### 2.1.1 Erträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	350,2	384,6	280,4	317,5	443,5	359,7	389,3	394,1	401,7	409,9
Zins- und sonstige Finanzerträge	0,6	0,2	0,7	7,2	0,3	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>350,8</b>	<b>384,8</b>	<b>281,1</b>	<b>324,7</b>	<b>443,8</b>	<b>359,8</b>	<b>389,5</b>	<b>394,3</b>	<b>401,9</b>	<b>410,1</b>

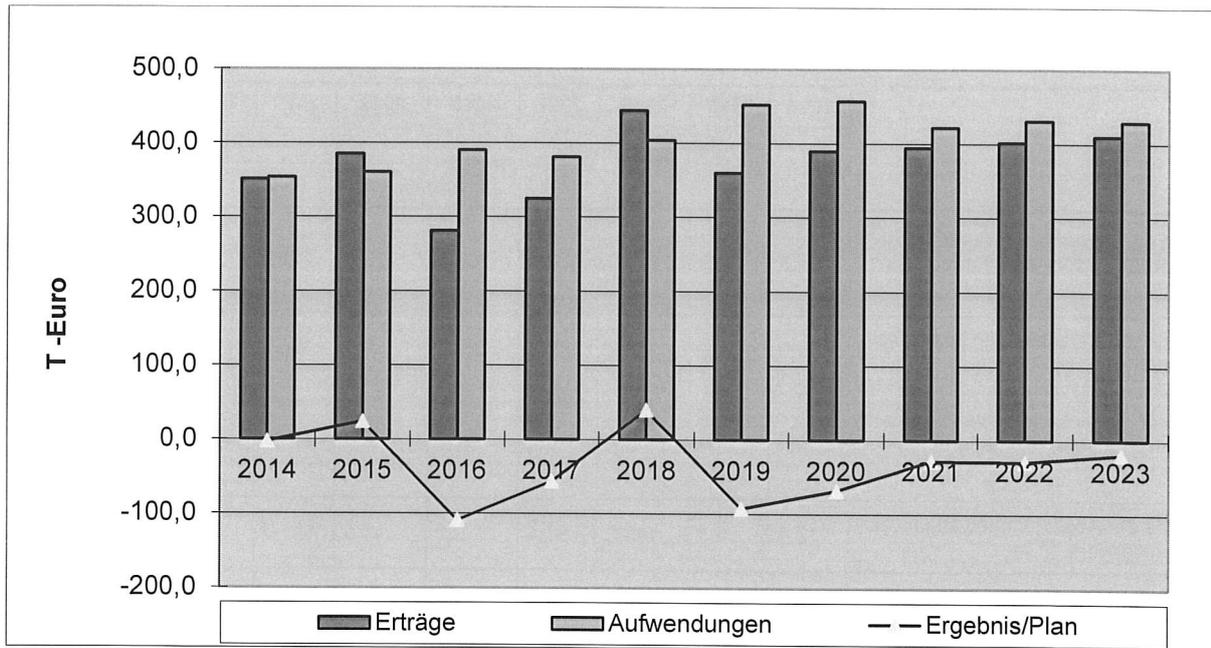
#### Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2014	2015	2016	2017	2018
	€/ Einwohner				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	767,06	824,18	604,32	687,75	1.077,65
Landesdurchschnitt	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	0,33	63,33	-145,99	-135,34	186,82



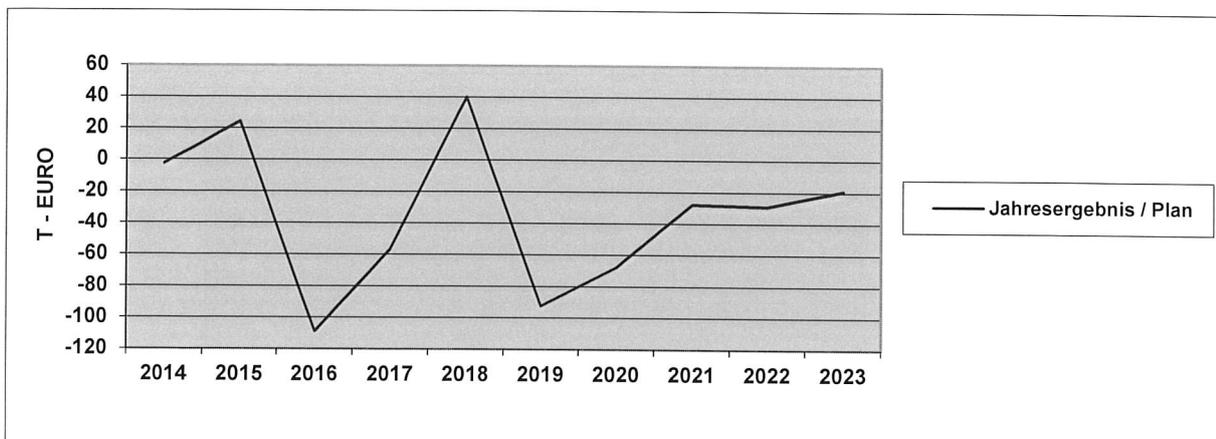
#### 2.1.2 Aufwendungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	340,7	348,6	378,8	370,6	394,0	440,9	447,8	411,8	421,0	419,8
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	12,7	11,9	11,2	10,5	9,9	11,3	9,5	10,3	9,9	9,4
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>353,4</b>	<b>360,5</b>	<b>390,0</b>	<b>381,1</b>	<b>403,9</b>	<b>452,2</b>	<b>457,3</b>	<b>422,1</b>	<b>430,9</b>	<b>429,2</b>



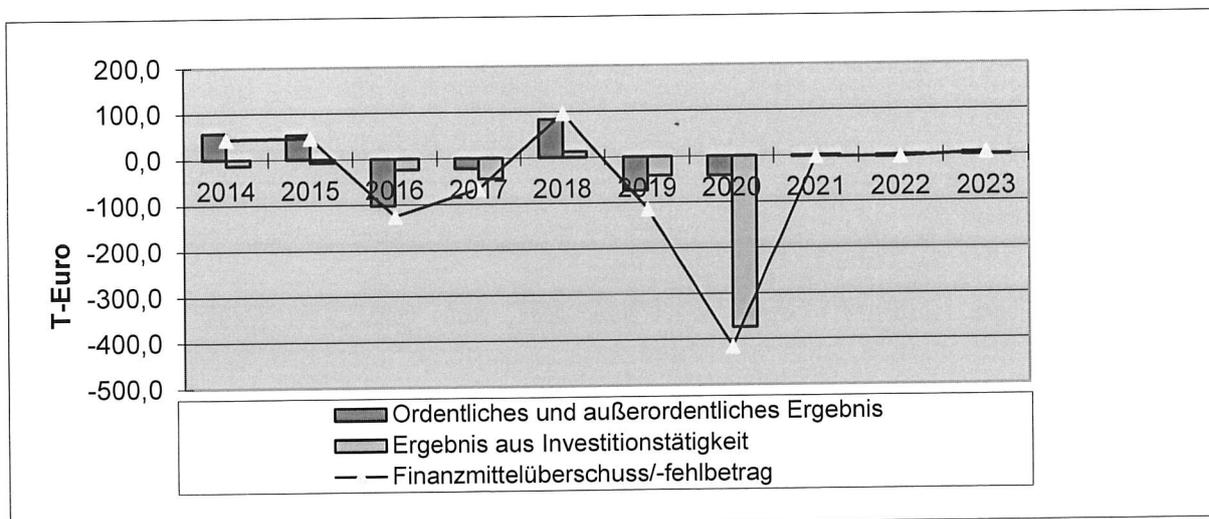
### 2.1.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	9,5	36,0	-98,4	-53,1	49,5	-81,2	-58,5	-17,7	-19,3	-9,9
Finanzergebnis	-12,1	-11,7	-10,5	-3,3	-9,6	-11,2	-9,3	-10,1	-9,7	-9,2
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-2,6</b>	<b>24,3</b>	<b>-108,9</b>	<b>-56,4</b>	<b>39,9</b>	<b>-92,4</b>	<b>-67,8</b>	<b>-27,8</b>	<b>-29,0</b>	<b>-19,1</b>
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-2,6</b>	<b>24,3</b>	<b>-108,9</b>	<b>-56,4</b>	<b>39,9</b>	<b>-92,4</b>	<b>-67,8</b>	<b>-27,8</b>	<b>-29,0</b>	<b>-19,1</b>



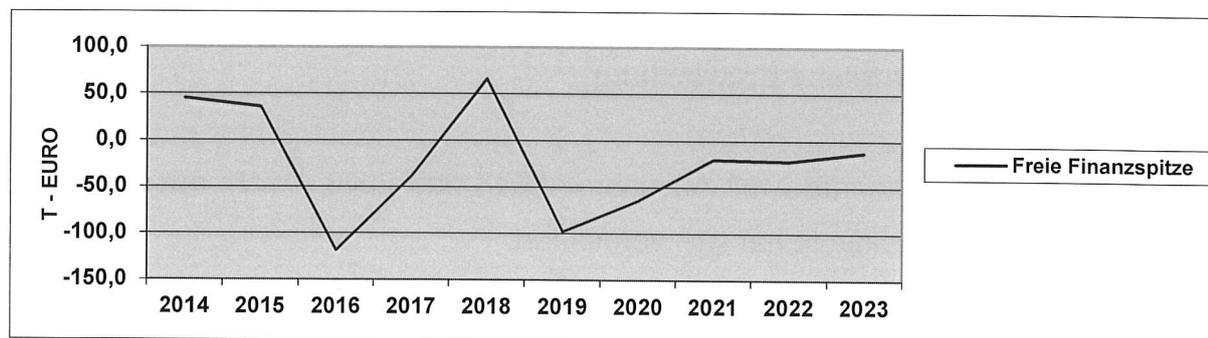
## 2.2 Finanzhaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	57,3	53,9	-102,0	-22,0	83,2	-73,7	-42,2	-2,2	-3,8	5,9
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	1,9	119,2	12,1	22,7	0,6	167,1	2,1	2,1	2,1
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	0,0	0,0	35,0	0,0	21,2	0,0	165,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12,9	9,3	143,2	57,1	9,9	41,5	541,0	2,0	2,0	2,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12,9	-7,4	-24,0	-45,0	12,8	-40,9	-373,9	0,1	0,1	0,1
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	44,4	46,5	-126,0	-67,0	96,0	-114,6	-416,1	-2,1	-3,7	6,0
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	21,2	0,0	0,0	0,0	45,0	40,9	373,9	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	12,5	18,3	16,5	17,1	17,0	24,2	23,5	19,1	19,1	19,6
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	8,7	-18,3	-16,5	-17,1	28,0	16,7	350,4	-19,1	-19,1	-19,6
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-13,7	-28,2	142,6	84,1	-124,1	97,9	65,7	21,3	22,9	13,5
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-5,0	-46,5	126,1	67,0	-96,1	114,6	416,1	2,2	3,8	-6,1



## 2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	57,3	53,9	-102,0	-22,0	83,2	-73,7	-42,2	-2,2	-3,8	5,9
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	12,5	18,3	16,5	17,1	17,0	24,2	22,3	18,0	18,0	18,5
= „freie Finanzspitze“	44,8	35,6	-118,5	-39,1	66,2	-97,9	-64,5	-20,2	-21,8	-12,6
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	1,5	0,0	0,0	0,0	0,0	1,6	1,2	1,1	1,1	1,1
<b>verbleibende Finanzspitze</b>	<b>43,3</b>	<b>35,6</b>	<b>-118,5</b>	<b>-39,1</b>	<b>66,2</b>	<b>-99,5</b>	<b>-65,7</b>	<b>-21,3</b>	<b>-22,9</b>	<b>-13,7</b>



## 2.4 Bilanzen

	31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018
	Jahresrechnung					
Bilanzsumme (1.000 €)		1.479	1.429	1.545	1.541	1.480
Eigenkapital (1.000 €)		483	508	399	342	382
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)		0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote[1] (%)		32,66%	35,55%	25,83%	22,19%	25,81%
Infrastrukturintensität[2] (%)		73,77%	73,90%	66,41%	64,44%	77,43%
Sonderpostenquote 1[3] (%)		41,11%	41,00%	44,60%	43,48%	45,00%
Sonderpostenquote 2[4] (%)		41,62%	41,21%	45,45%	45,03%	43,76%
Verbindlichkeitenquote[5] (%)		25,08%	22,25%	28,35%	27,13%	34,39%

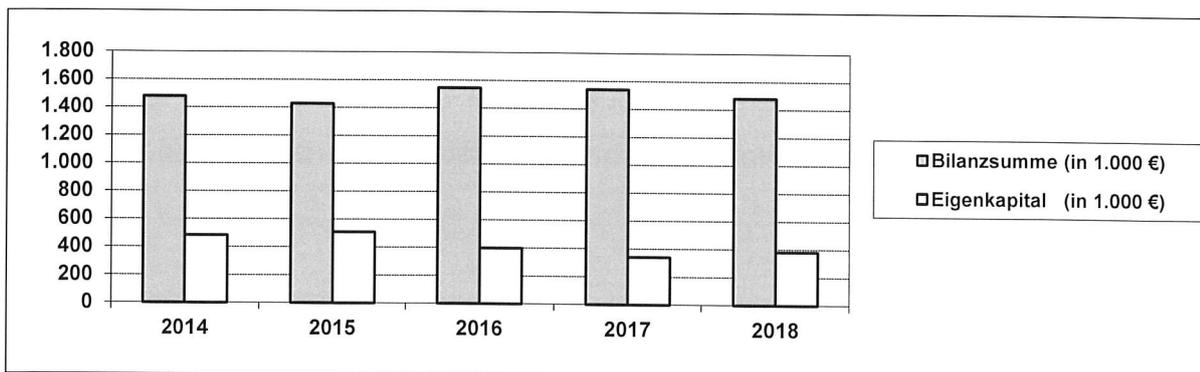
Eigenkapitalquote = Eigenkapital : Bilanzsumme \* 100

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen : Bilanzsumme \* 100

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten : Bilanzsumme \* 100

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten : Anlagevermögen \* 100

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten : Bilanzsumme \* 100



## 2.5 Schulden, Rücklagen

Die Verschuldung der Ortsgemeinde nahm von 354 T€ Ende 2014 auf 403 T€ (1.161 €/Einw.) Ende 2018 zu und lag zuletzt um 841 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt (320 €/Einw.).

Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse (Rücklage) zum 31.12.2018 bestanden nicht.

## 2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Ergebnishaushalt konnte - mit Ausnahme 2015 und 2018 - nicht ausgeglichen werden. Die Eigenkapitalquote hat sich vermindert.

Die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen pro Einwohner lagen im Berichtszeitraum (Ausnahme 2016 und 2017) zuletzt mit 187 € über dem Landesdurchschnitt in der Größenklasse vergleichbarer Gemeinden.

Im Finanzhaushalt entstanden 2016 und 2017 Fehlbeträge.

Eine „freie Finanzspitze“ war 2016 und 2017 nicht vorhanden.

Die Haushaltslage der Ortsgemeinde ist angespannt.

Zum 31.12.2020 waren Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätskrediten<sup>2</sup> in Höhe von 305 T€ vorhanden, die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) betrug 0 €.

Nach der Planung können die Ergebnishaushalte für die Jahre 2019 bis 2023 nicht ausgeglichen werden. In den Finanzhaushalten entstehen in den Jahren 2019 bis 2022 Fehlbeträge.

---

<sup>2</sup> Investitionskredite 252 T€, Liquiditätskredite 53 T€

Eine „freie Finanzspitze“ soll in den Jahren 2019 bis 2023 nicht vorhanden sein. Danach besteht kein Raum für freiwillige Leistungen.

Die laut Aufstellung der Verwaltung für die Jahre 2019/2020 geplanten Investitionsvorhaben sollen teilweise über die Aufnahme von weiteren Krediten finanziert werden. Die kreditfinanzierten Maßnahmen sollten - sofern nicht unabweisbar - zeitlich aufgeschoben werden.

Zusätzliche Belastungen können sich ergeben, wenn aufgrund negativer konjunktureller Entwicklung das Steueraufkommen hinter den Erwartungen zurückbleibt und ein sich dadurch ergebender Finanzmittelfehlbetrag - bei möglicherweise steigenden Zinsen - durch zusätzliche Verbindlichkeiten gedeckt werden muss.

Zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es geboten, die konsumtiven Ausgaben weiterhin einzuschränken und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen zu nutzen.

Hierzu gibt das Ergebnis der Prüfung Hinweise.

### 3. Einzelfeststellungen

#### 3.1 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze der Realsteuern betragen im Haushaltsjahr 2020:

Realsteuern	Prozentpunkte		Unterschied
	Ortsgemeinde	Steuerkraftzahl n. LFAG	
Grundsteuer A	343	300	+ 43
Grundsteuer B	378	365	+ 13
Gewerbsteuer	386	365	+ 21

Die Hebesätze der Realsteuern liegen zwar über der in § 13 Abs. 2 Landesfinanz- ausgleichsgesetz (LFAG) festgesetzten Steuerkraftzahl (vgl. Anlage „Grundlagen der Finanzkraft“), aber der Haushaltsausgleich gelingt auch nach der mittelfristigen Pla- nung nicht. Zudem ist die Ortsgemeinde mit Liquiditätskrediten belastet, die Gesamt- verschuldung liegt weit über dem Landesdurchschnitt.

- 1 Sofern keine anderen wirksamen Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen oder zur Minderung der Ausgaben bestehen, sollte zum gesetzlich vorgegebenen Aus- gleich der Haushalte sowie zur Rückführung der Liquiditätskredite eine weitere Erhö- hung der Steuerhebesätze in Betracht gezogen werden.

### 3.2 Dorfgemeinschaftshaus

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	2.321	3.570	6.969	3.468	5.113
Gesamtaufwendungen	16.624	18.148	22.038	13.928	19.874
Gesamtunterdeckung	14.303	14.578	15.069	10.460	14.761

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 13.800 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

#### 3.2.1 Gebührenkalkulation

Gemäß § 8 KAG sind die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Nach Auskunft der Verwaltung liegt keine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Ge- bührensätze vor.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 2 Auch wenn mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Einrichtung eine volle Kostendeckung nicht erreichbar ist, sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation der Gebühren erfolgen.

### **3.2.2 Benutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind in der Benutzungs- und Gebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2017 angepasst.

- 3 Die Ortsgemeinde sollte aufgrund eingetretener Preissteigerungen auch künftig eine regelmäßige angemessene Anhebung der Gebühren erwägen.

Für Heizung wird eine Nebenkostenpauschale erhoben. Die übrigen Nebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Abwasser) sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

- 4 Die durch die Inanspruchnahme der Einrichtung im Einzelfall verursachten verbrauchsabhängigen Nebenkosten sind kostendeckend und gesondert ausgewiesen zu erheben.

### **3.3 Friedhofs- und Bestattungswesen**

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	1.758	2.512	3.312	2.627	2.221
Gesamtaufwendungen	4.941	5.271	4.423	4.150	5.422
Gesamtunterdeckung	3.184	2.759	1.111	1.523	3.201

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 2.400 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

### 3.3.1 Kalkulation

Friedhöfe sind Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen). Die der Benutzungsgebühr zugrunde liegenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 7 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG).

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die Gebührensätze zuletzt im Februar 2021 betriebswirtschaftlich kalkuliert.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit auch in künftigen Jahren regelmäßig aktualisiert werden.

### 3.3.2 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig im März 2021 angepasst.

Die Ortsgemeinde sollte auch in künftigen Jahren aufgrund eintretender Preissteigerungen eine regelmäßige Anhebung der Gebühren erwägen, um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen.

Daneben sollten Möglichkeiten zur Kostenreduzierung (zum Beispiel das Vermindern der vorgehaltenen bzw. unterhaltenen Flächen, Verkürzung der Ruhefristen<sup>3</sup>, Einsatz von Dienstleistern) in Betracht gezogen werden.

### **3.3.3 Veranlagung**

Gemäß § 68 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung sollte, soweit sie im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinden Verwaltungsgeschäfte führt, im Schriftverkehr deutlich erkennbar machen, für welche Ortsgemeinde sie jeweils tätig wird.

Bei stichprobenhafter Prüfung der Gebührenbescheide wurde festgestellt, dass diese teilweise erst nach über einem halben Jahr erstellt werden<sup>4</sup>.

- 5 Auf eine zeitnahe Abrechnung der Bestattungskosten ist zu achten.

### **3.4 Vermietung**

Die Ortsgemeinde vermietet den ehemaligen Aufenthaltsraum und den Eingangsbereich mit Küchenzeile im alten Feuerwehrgerätehaus an einen ortsansässigen Verein.

Das Entgelt für die lt. Angaben der Verwaltung 40 m<sup>2</sup> großen Räumlichkeiten entspricht mit 0,38 €/m<sup>2</sup> nicht dem marktüblichen Mietwert. Separate Nebenkosten werden nicht berechnet.

---

<sup>3</sup> Die Mindestruhezeit nach § 3 LVO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes beträgt 15 Jahre.

<sup>4</sup> Vgl. Gebührenbescheid vom 13.01.2021

Aufgrund § 79 Abs. 2 GemO dürfen Ortsgemeinden Vermögensgegenstände nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung an Dritte überlassen. Als Maßstab muss grundsätzlich der marktübliche Mietzins herangezogen werden.

- 6 Die Miete sollte an den marktüblichen Mietpreis angepasst werden.
- 7 Als Nebenkosten sind sämtliche nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Betriebskosten abzurechnen.

Der Verwaltung liegt der Mietvertrag nur in Kopie vor. Größenangaben wurden im Vertrag nicht vermerkt.

Sämtliche Verträge sind im Original bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Mietverträge sind schriftlich zu schließen (§49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Mietobjektangaben (Anschrift, Stockwerk, nutzbare Räume, Wohnungsgröße) enthalten.

- 8 Der Mietvertrag ist bei Änderung oder Neuabschluss zu korrigieren.

### **3.5 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)**

Der Verwaltung liegen keine Pachtverträge (entgeltliche oder unentgeltliche) vor. Nach dem Grundstücksverzeichnis (Anlagenbuchhaltung) besitzt die Ortsgemeinde unbebaute Grundstücke mit der eingetragenen Nutzungsart „Grünland“, die nicht verpachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

- 9 Eine Überprüfung zur wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke mit dem Ziel der Verpachtung oder zweckmäßigen Eigennutzung ist angezeigt.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Pachtverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Grundstücksangaben (Flur- und Flurstückbezeichnungen, Nut-

zungsart, Grundstücksgröße) enthalten. Ein Verzeichnis der aktuellen Pachtverträge ist zu führen.

### **3.6 Fahrzeugvollversicherungen**

Für die Zugmaschine (Ackerschlepper), Baujahr 2003, der Ortsgemeinde mit dem amtlichen Kennzeichen EMS-2422 besteht eine Teil- und Vollkaskoversicherung jeweils ohne Selbstbeteiligung.

Die Versicherungsaufwendungen lassen sich vermindern, wenn - bei zu erwartender, geringer Schadenshäufigkeit - eine Selbstbeteiligung vereinbart wird oder die Fahrzeugkaskoversicherungen gekündigt werden.

- 10 Der Versicherungsvertrag sollten auf seine Notwendigkeit hin überprüft werden. Hierbei ist zu bedenken, dass die Versicherung im Schadensfall auf den Zeitwert des Fahrzeugs begrenzt ist.

### **3.7 Jagdwesen**

#### **3.7.1 Jagdpacht**

Die bejagbaren Flächen der Ortsgemeinde in der Angliederungsgenossenschaft Nievern-Miellen (bis 2020 „gemeinschaftlicher Jagdbezirk“) sind nach Auskunft der Verwaltung seit 01.04.2020 nicht verpachtet; zum Prüfungszeitpunkt wurden Pachtverhandlungen geführt.

- 11 Unter Beachtung von § 79 Abs. 2 GemO sollte die Verpachtung der bejagbaren Flächen der Gemeinde verstärkt angestrebt werden.

Zum Prüfungszeitpunkt lag lt. Auskunft der Verwaltung noch keine Satzung der Angliederungsgenossenschaft und auch keine Vereinbarung zur Übertragung der Ver-

waltung der Angelegenheiten der Angliederungsgenossenschaft auf die Ortsgemeinde vor.

### **3.7.2 Verwendung der Jagdpachteinnahmen**

Bis 2020 war die Ortsgemeinde Mitglied in der Jagdgenossenschaft Nievern-Miellen. Durch Vereinbarung war die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Ortsgemeinde übertragen.

Der Reinerlös aus der Jagdpacht wird der Ortsgemeinde für den Wirtschaftswegebau zugewendet.

Einem einzelnen privaten Jagdgenossen wird ein Anteil an der Jagdpacht über die geltend gemachten Auskehransprüche ausbezahlt. Dieser wurde bisher nicht zu Beiträgen für Wegebau veranlagt.

Im Rahmen von durchgeführten Wegebaumaßnahmen (Ausbau, Unterhaltung) hätte dieser Jagdgenosse anteilig zu den Beiträgen herangezogen werden können.

- 12** Private Jagdgenossen können nach Erlass einer entsprechenden Beitragssatzung zu den Beiträgen für Wegebaukosten veranlagt werden. Es sollte erwogen werden, eine Beitragssatzung zu erlassen.

Wenn diese Person zukünftig auf die Auszahlung des Auskehranspruchs verzichtet und dieser anteilig den öffentlichen Körperschaften zufließen würde, könnte die Veranlagung zu den Kosten für Wegebau aufgerechnet werden.

### **3.7.3 Auskehransprüche**

Gemäß § 7 Vereinbarung zwischen der Jagdgenossenschaft und der Ortsgemeinde vom 17.05.2019 erstattet die Jagdgenossenschaft der Gemeinde einen Verwaltungs-kostenbeitrag von 5 % der Einnahmen aus der Jagdnutzung.

Als Grundlage für die Berechnung von Auskehransprüchen gilt somit die Jagdpacht abzüglich der Kosten für die Geschäftsführung. Die Minderung wurde bisher nicht berücksichtigt.

- 13 Die Minderung ist künftig zu berücksichtigen.
- 14 Auskehransprüche sind bei Geltendmachung grundsätzlich mit schriftlichem Antrag und Grundstücksnachweis jährlich vorzulegen.

Das Erheben von Gebühren für die Bearbeitung der Anträge sollte in Betracht gezogen werden.

### **3.8 Kapitalstock bei der Süwag**

Im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Ortsgemeinde und der Süwag hat diese bis 31.12.2019 einen Kapitalstock von 2.826,95 € angesammelt. Der vorhandene Kapitalstock wird verzinst. Es besteht die Option auf eine jederzeitige Auszahlung des Kapitals.

Im Rahmen der Selbstverwaltung kann die Ortsgemeinde unter Beachtung der gemeinderechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich selbst bestimmen, wie sie ihr Geldvermögen verwendet. Bei ausgeglichenem Haushalt könnte sie, solange das Geld nicht in die Einheitskasse der Verbandsgemeinde zugeflossen ist, beschließen, dieses im verzinsten Kapitalstock zu belassen, ohne dadurch gegen das Prinzip der Einheitskasse zu verstoßen.

Im Falle eines unausgeglichenen Haushalts ist sie unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes des Haushaltsausgleichs in ihrer Entscheidungsfreiheit insoweit eingeschränkt, als sie die Mittel des Kapitalstocks bei der Süwag nicht anlegen darf, auch wenn die Habenzinsen die Sollzinsen für Kassenkredite übersteigen.

- 15** Bei unausgeglichenem Haushalt der Ortsgemeinde ist - sofern weitere Rücklagen zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen - nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO das angesammelte Kapital zur Finanzierung und zum Ausgleich des Haushalts zu verwenden, soweit dieses Geld nicht zeitnah zur Investitionsfinanzierung (Erneuerung Straßenbeleuchtung, erneuerbare Energien) verwendet werden soll.

### **3.9 Feststellung der Jahresabschlüsse**

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Für die Jahre 2014 bis 2017 wurde der Jahresabschluss verspätet aufgestellt.

- 16** Die Fristen für die Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung sind einzuhalten, um nachteilige Folgen verspäteter Jahresabschlüsse zu vermeiden.

### **3.10 Haushaltssystematik**

Aufwände und Erträge für das Dorfgemeinschaftshaus werden dem Produkt 5731 ([Kommunale] Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen) zugeordnet.

Nach dem Produktrahmenplan sind Aufwände und Erträge für Dorfgemeinschafts- bzw. Bürgerhäuser der Leistung 57312 zugeordnet.

- 17** Der Vorgabe sollte aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz gefolgt werden.

### **3.11 Vermögensnachweis - Inventar - Inventur**

Gemäß § 31 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen genau zu verzeichnen und dabei den Wert anzugeben. Das Nähere über die Durchführung der Inventur regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.

#### **3.11.1 Bilanzinventur**

Gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen<sup>5</sup> eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Nach Angaben der Verwaltung wurde die Erstinventur im Januar 2008 vorgenommen. Eine Nacherhebung fand im Oktober 2015 und im Dezember 2020 statt.

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vermögensnachweises sind körperliche Bestandsaufnahmen auch künftig innerhalb des festgelegten Zeitraumes vorzunehmen.

#### **3.11.2 Vertragsverzeichnis**

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme sind neben der Aufstellung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten auch die Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Verhältnissen, sonstige finanzielle Verpflichtungen und Risiken (mögliche ungünstige Entwicklungen) zu erfassen.

Die Verwaltung führt ein elektronisches Vertragsverzeichnis und hat unter Ziffer 2.1 der Inventurrichtlinie vom 07.05.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2019) Kriterien zum Führen dieses Verzeichnisses aufgestellt. Hiernach sind alle wichtigen Verträge mit

---

<sup>5</sup> Nach Nr. 1 VV zu § 32 GemHVO sollte in der Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5) ein drei- bis fünfjährigen Rhythmus vorgesehen werden. Nach Nr. 4.1 der aktuellen Inventurrichtlinie ist eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens nach fünf Jahren durchzuführen

einer Gesamtlaufzeit von mehr als vier Jahren und/oder einem Gesamtwertumfang von mehr als 50.000 € in das Vertragsverzeichnis aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit – insbesondere kleinerer Ortsgemeinden – erscheinen die v. g. Voraussetzungen zur Aufnahme von Verträgen in das Vertragsverzeichnis als zu hoch angesetzt. Vielmehr sollten die vertraglichen Verpflichtungen und Rechte der Städte und Ortsgemeinden möglichst vollständig im Vertragsverzeichnis abgebildet werden.

- 18 In der Inventurrichtlinie sollten für die Städte und Ortsgemeinden hinsichtlich der Vertragslaufzeit und des Gesamtwertumfangs niedrigere Aufnahmehürden festgesetzt und aufgrund dessen fehlende Verträge nacherfasst werden. Das Verzeichnis über alle wichtigen Verträge ist regelmäßig mit den Geschäftsbereichen auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.



Manfred Crecelius

### **Anlage**

Grundlagen der Finanzkraft

## Grundlagen der Finanzkraft

Haushaltsjahr	Ortsgemeinde Miellen						Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse unter 1 000 Einwohner	
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2016	2017
	374	374	373	365	342			
<b>a) Steuereinnahmekraft<sup>1)</sup></b>			- € je Einwohner -				- € je Einwohner -	
Grundsteuer	119,84	123,07	124,52	128,83	137,06	107,26	108,99	112,68
Gewerbesteuer	150,07	344,45	81,53	119,81	275,99	151,67	164,49	194,07
Realsteueraufbringungskraft	269,91	467,52	206,04	248,64	413,06	258,94	273,47	306,76
- Gewerbesteuerrumlage	-27,32	-61,89	-14,57	-21,48	-49,87	-27,61	-29,56	-34,80
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	422,60	413,24	410,02	456,98	556,92	354,67	366,34	395,95
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6,56	3,07	3,14	4,05	6,81	12,65	15,56	20,03
<b>Steuereinnahmekraft</b>	<b>671,75</b>	<b>821,94</b>	<b>604,63</b>	<b>688,18</b>	<b>926,92</b>	<b>598,64</b>	<b>625,82</b>	<b>687,94</b>
<b>b) Schlüsselzuweisungen<sup>2)</sup></b>	88,32	0,14	-	-	147,53	171,43	141,79	140,98
<b>Zusammen (a+b):</b>	<b>760,07</b>	<b>822,08</b>	<b>604,63</b>	<b>688,18</b>	<b>1.074,45</b>	<b>770,06</b>	<b>767,61</b>	<b>828,93</b>
<b>c) Realsteuerhebesätze</b>			- v. H. -				- v. H. -	
Grundsteuer A	343	343	343	343	343	318	320	324
Grundsteuer B	378	378	378	378	378	367	373	378
Gewerbesteuer	386	386	386	386	386	368	369	371
<b>d) Steuereinnahmen</b>			- € je Einwohner -				- € je Einwohner -	
Grundsteuer A	0,58	0,59	0,58	0,59	0,57	11,16	11,11	11,27
Grundsteuer B	117,76	117,55	118,34	121,22	128,37	92,33	92,71	93,75
Gewerbesteuer	152,84	346,25	81,53	121,07	281,84	147,41	158,02	177,13
- Gewerbesteuerrumlage	-27,32	-61,89	-14,57	-21,48	-49,87	-27,61	-29,56	-34,80
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	422,60	413,24	410,02	456,98	556,92	354,67	366,34	395,95
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6,56	3,07	3,14	4,05	6,81	12,65	15,56	20,03
Sonstige Steuern	5,72	5,22	5,29	5,33	5,48	4,70	4,88	5,36
<b>Zusammen:</b>	<b>678,73</b>	<b>824,04</b>	<b>604,32</b>	<b>687,75</b>	<b>930,12</b>	<b>595,30</b>	<b>619,07</b>	<b>682,11</b>
<b>e) Schlüsselzuweisungen<sup>2)</sup></b>	88,32	0,14	-	-	147,53	171,43	141,79	140,98
<b>f) Insgesamt (d+e)</b>	<b>767,06</b>	<b>824,18</b>	<b>604,32</b>	<b>687,75</b>	<b>1.077,65</b>	<b>766,73</b>	<b>760,85</b>	<b>823,09</b>
<b>g) Insgesamt (a+b+c)</b>	<b>849,39</b>	<b>822,22</b>	<b>604,63</b>	<b>688,18</b>	<b>1.222,00</b>	<b>941,49</b>	<b>909,40</b>	<b>971,92</b>

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

